



Förderrichtlinien der Siggie & Sissy-Loch-Stiftung Mensch und Tier

Die im Jahr 2012 von den Eheleuten Siggie & Sissy Loch gegründete gemeinnützige Stiftung verfolgt den Zweck, Menschen und Tieren in Not zu helfen sowie einen positiven Beitrag zur Verbesserung der gegenseitigen Beziehung zu leisten.

Sie erreicht den Großteil ihrer Ziele durch nachhaltige Finanzierung anderer steuerbegünstigter Einrichtungen, die ihre Projekte dadurch umsetzen können und die gleichen Visionen unterstützen und verfolgen.

I. Fördergrundsätze

Die Siggie & Sissy-Loch-Stiftung Mensch und Tier setzt in Ihrer Arbeit als **Förderstiftung** auf Kooperation. Sie sieht ihre Tätigkeit als Teil eines Netzwerkes gemeinwohlorientierter Organisationen.

In engem Zusammenwirken mit kompetenten Partnern bündelt sie ihre Kraft, um effektiv, innovativ und qualitativ ihren Stiftungszweck zu verwirklichen.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Die Mittel der Stiftung werden ausschließlich und unmittelbar für mildtätige und gemeinnützige Zwecke verwendet.

! Förderungen direkt an Privatpersonen oder an Organisationen ohne Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit sind ausgeschlossen.

II. Förderung und Förderhöhe

Regelungen über Höhe und Zeitraum der Förderungen werden individuell an die Projekte angepasst und vom Vorstand der Stiftung durch Beschluss genehmigt.

Eine Förderung ist auch dann möglich, wenn zusätzlich andere Fördergelder beantragt wurden.

III. Antragstellung

Über die Vergabe von Förderungen entscheidet der Vorstand der Siggie & Sissy-Loch-Stiftung Mensch und Tier i. d. R. zweimal jährlich.

Bei Katastrophen oder akuten Notsituationen mit schnellem Handlungsbedarf, sind kurzfristige Bewilligungen während des gesamten Geschäftsjahres möglich.

Die Antragstellung auf Gewährung von Fördergeldern kann postalisch oder elektronisch erfolgen. Dem Antrag beizufügen sind:

- Die Vorstellung der antragstellenden steuerbegünstigten Organisation, unter Berücksichtigung der thematischen Schwerpunkte der Stiftung Mensch und Tier.
- Inhaltliche Beschreibung des Vorhabens, mit Angaben zum Namen des Projektes, der Problemstellung, der Zielgruppe, einer kurzen Projektbeschreibung, der Zielsetzung, der Begünstigten, des Ortes und der Dauer.
- Kosten- und Finanzierungsplan (abhängig von der Art des Projektes) mit Angaben zu Personal, Budget, bereits vorhandenen Finanzmitteln, Förderbedarf, Qualifikationen.
- Aktueller Freistellungsbescheid, ggf. mit Fassung der Satzung.
- Ansprechpartner, Kontaktdaten und Bankverbindung des Förderungsempfängers.

Die Anforderung weiterer Unterlagen, die zur Bearbeitung des Antrags notwendig sind, bleibt vorbehalten.

IV. Auszahlung und Nachweis

Die bewilligte Förderung wird durch die Geschäftsstelle der Stiftung Mensch und Tier per Überweisung ausgezahlt. Nach Zahlungseingang stellt der Empfänger an die Stiftung eine Zuwendungsbestätigung aus und lässt ihr diese unaufgefordert zukommen.

Zur Dokumentation der zweckgebundenen Verwendung ist der Förderungsempfänger zur Vorlage eines endgültigen Verwendungsnachweises verpflichtet, bestehend aus den Kopien der Zahlungsbelege. Falls dieses durch Art und Dauer des Projektes nicht möglich ist, stellt die Stiftung ein Formular „Verwendungsnachweis“. Dieses ist einzureichen mit einem Bericht, in dem der erzielte Erfolg dargestellt ist. Bei längerfristigen Prozessen, erhält die Stiftung turnusmäßige, effektive Informationen zum Fortgang des Projektes.

Die Stiftung behält sich vor, die Verwendung der Mittel zu prüfen oder prüfen zu lassen.

V. Rücknahme und Rückzahlungspflicht

Die Stiftung kann sich die Möglichkeit vorbehalten, die Bewilligung der Förderung zurückzunehmen. Werden etwa zwischen Bewilligung und Auszahlung Umstände bekannt, die schon zum Bewilligungszeitpunkt vorlagen und deren Kenntnis zur Ablehnung des Antrags geführt hätte, so kann in einem solchen Fall eine Rücknahme erfolgen. Werden derartige Umstände nach der Auszahlung bekannt oder treten sie danach ein, sollte eine Rückforderung ebenfalls möglich sein.

VI. Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Datum vom 28.7.2016 in Kraft.

Berlin, 28.7.2016
gez. Liselotte & Siegfried Loch